

23. Kann § 831 B.G.B. zur Anwendung kommen, wenn wegen  
wissentlicher oder grobfahrlässiger Verletzung eines Gebrauchsmusters  
Schadenersatz verlangt wird?

Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern § 9.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 2. Dezember 1908 i. S. W. & L. (Rl.) v. B. (Wettl.). Rep. I. 682/07.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Beklagte hatte im Sommer 1904 das Gebrauchsmuster 220853 der Klägerin „Streichholzbehälter mit um ein Scharnier beweglichem Deckel und geteilter um ein Scharnier beweglicher Rückwand“ nachgebildet und in den Verkehr gebracht, obwohl die Fabrikate der Klägerin den Stempel D. R. G. M. trugen. Gegenüber der Schadensersatzklage, die auf wissentliche oder grobfahrlässige Verletzung des Modells gestützt war, wandte sie ein, daß das Modell nicht neu und demnach nicht schutzfähig gewesen sei. Das Landgericht erkannte nach erhobenem Beweise die Neuheit des Modells an, machte aber die Entscheidung des Streites zugunsten der Klägerin davon abhängig, daß die Beklagte den ihr zugeschobenen Eid verweigere, sie habe bei der Herstellung der Nachbildungen nicht gewußt, daß das Modell der Klägerin zum Modellschutz angemeldet gewesen sei. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Auch die Revision, welche Verletzung der §§ 823 und 831 B. G. B. rügte, wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Durch die erhobene Klage wurde ausschließlich Schadensersatz für die Verletzung des Gebrauchsmusters Nr. 220853 gefordert. Ein Schadensersatzanspruch wird aber nach § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, nur dem gegenüber gewährt, der wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gesetzes zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt. Diese Bestimmung hat, wie vom Senate bereits in dem im Bl. f. P. M. und P. W. Bd. 11 S. 148 abgedruckten Urteile vom 28. Januar 1905, Rep. I. 435/04, dargelegt worden ist, die Eigenschaft eines Spezialgesetzes, das durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt worden ist. Denn nach Art. 32 Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft und treten nur insoweit außer Wirkung, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze hierzu die Aufhebung ergibt. Literatur und Rechtsprechung sind darüber einig, daß

dies in bezug auf die Schadenshaftung für Verletzung des Patentrechts, des Gebrauchsmusterschutzrechts und des Warenzeichenrechts nicht der Fall ist, und daß daher auf diesem Gebiete des gewerblichen Urheberrechts ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung nur erhoben werden kann, wenn eine wissentliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung nachgewiesen ist. Daraus hat das vorerwähnte Urteil bereits den Schluß gezogen, daß durch diese Spezialgesetzgebung die Anwendung des § 823 B.G.B., welcher auch bei jeder fahrlässigen widerrechtlichen Verletzung der dort bezeichneten Rechtsgüter die Pflicht zum Schadenersatz auferlegt, ausgeschlossen ist.

Aus der Stellung jener Sondergesetzgebung, die aufrecht erhalten worden ist, gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts folgt aber noch weiter, daß auch die Anwendung des § 831 B.G.B., die von der Revision gefordert wird, da ausgeschlossen ist, wo nur wegen wissentlicher oder grobfahrlässiger Verletzung Schadenersatz gefordert werden kann. Denn der § 831 schließt sich an die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Schadenersatzpflicht, insbesondere an den § 823, an und regelt die Frage, inwiefern der Geschäftsherr für den Schaden aufzukommen hat, den ein Angestellter bei Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Es wird die Bestimmung getroffen, daß der Geschäftsherr für diesen Schaden zu haften hat, daß aber die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person, oder sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Die Ersatzpflicht des § 831 ist somit, wie allgemein anerkannt ist, von einem Verschulden des Angestellten nicht abhängig, sondern setzt nur Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung voraus, und beim Geschäftsherrn wird ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden, das kein grobfahrlässiges sein muß, sondern auch ein leichtes sein kann, gemäß § 831 immer dann angenommen, wenn er nicht den dort vorgesehenen Entlastungsbeweis erbringt. Die Anwendung des § 831 auf dem durch Sonderbestimmungen geordneten Gebiete des Schadenersatzes bei Verletzungen des Patentrechts, des Gebrauchsmuster-

Schutzrechtes und des Warenzeichenrechtes würde demnach dazu führen, daß die Schadenersatzpflicht auf diesem Gebiete, die nach dem ganz unzweifelhaft kundgegebenen Willen des Gesetzgebers nur eintreten soll, wenn eine wissentliche oder grobfahrlässige Verletzung vorliegt, vermittels des § 881 eine sehr erhebliche Erweiterung auf Fälle finden würde, in denen weder dem Angestellten noch dem Geschäftsherrn eine grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. Eine Erweiterung der gesetzlich geordneten Schadenersatzpflicht bei Verletzung des gewerblichen Urheberrechts ist aber ohne besondere gesetzgeberische Maßnahme nicht zulässig; die Anwendung des § 881 auf diesem Gebiete ist deshalb abzulehnen, obwohl an dem in der Entscheidung Bd. 62 S. 321 ausgesprochenen Grundsatz festgehalten wird, daß auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Patentgesetzes — wie der übrigen Gesetze zum Schutz des gewerblichen Urheberrechts — einer Ergänzung durch das allgemeine bürgerliche Recht fähig und bedürftig sind.

Die Schadenersatzklage könnte demnach nur dann Erfolg haben, wenn die Beklagte das Gebrauchsmuster der Klägerin wissentlich oder grobfahrlässig verletzt, oder wenn sie für eine derartige Verletzung von Angestellten zu haften hätte. Das Berufungsgericht hat indes bereits mit genügender Begründung unter allseitiger Würdigung der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse, wie sie durch die Beweiserhebung festgestellt sind, verneint, daß eine solche Verletzung begangen sei.“ . . .